

Zuwendungspauschalen gemäß Nr. 10.2 und Nr. 14.2 für Kulturmaßnahmen

lfd. Nr.	Teilmaßnahme (einschließlich Material)		Pauschale ¹⁾
bis zu			
Kulturmaßnahmen gem. Nr. 8 und 12.2			
1	Flächenräumung, Beseitigung von starkem Konkurrenzwuchs	EUR/ha	275
2	Flächenräumung Bagger	EUR/ha	655
3	Mulchen Schlagabraum ²⁾	EUR/ha	575
4	Vollumbruch (je 10 cm, max. bis 100 cm)	EUR/ha	75
5	Hilfspflanzendecke	EUR/ha	135
6	Baggerarbeiten ³⁾	EUR/ha	430
7	Bodenverwundung Naturverjüngung	EUR/ha	140
8	Pflanzstreifen	EUR/ha	230
9	Pflanzplatzvorbereitung Kulla	EUR/Tsd.	115
10	Pflanzplatzvorbereitung Lobo	EUR/Tsd.	345
11	Meliorationsdüngung (in Verbindung mit Pflanzplatzvorbereitung)	EUR/Tsd.	115
12	Frontstreifenpflug ⁴⁾	EUR/ha	460
13	Werben von Wildlingen	EUR/Tsd.	120
14	Pflanzung ⁵⁾		
14.1	manuell		
14.1.1	bis 80 cm Größe	EUR/Tsd.	305
14.1.2	80 cm bis 120 cm Größe	EUR/Tsd.	395
14.1.3	> 120 cm Größe	EUR/Tsd.	620
14.2	maschinell		
14.2.1	einreihig einjährig	EUR/Tsd.	90
14.2.2	mehrfährig (bis 80 cm Größe)	EUR/Tsd.	180
14.2.3	mehrfährig (> 80 cm Größe)	EUR/Tsd.	295

Ifd. Nr.	Teilmaßnahme (einschließlich Material)		Pauschale ¹⁾
14.2.4	mehrreihig einjährig	EUR/Tsd.	55
14.2.5	mehrjährig (bis 80 cm Größe)	EUR/Tsd.	105
14.2.6	mehrjährig (> 80 cm Größe)	EUR/Tsd.	180
15	Pflege der Erstaufforstung während der ersten fünf Jahre Einmalig auf Antrag im 5. Standjahr	EUR/ha	1175
16	Zaunbau ⁶⁾		
16.1	Rehwild (ab 1,50 m) Fremd-/Eigenleistung	EUR/lfdm	3,60
16.2	Rot-/Damwild (ab 1,80 m) Fremd-/Eigenleistung	EUR/lfdm	4,70
17	zusätzlicher Kaninchenschutz	EUR/lfdm	1,00
18	Einzelerschutz (Fegen) ⁷⁾	EUR/Stück	0,80

¹⁾ Der Pauschalbetrag gilt für Förderung zu 100 %. Der Betrag ist für die Baumartengruppe 2 (Anlage 4) auf die Hälfte zu reduzieren.

²⁾ In Verbindung mit Vollumbruch (Nr. 4) ist das Entfernen der Stöcke unter der Position „Mulchen Schlagabraum“ grundsätzlich zuwendungsfähig.

³⁾ Nur auf Grund- und Stauwasserstandorten der Standortziffern 31 bis 39.

⁴⁾ Nicht in Verbindung mit Flächenräumung oder Mulchen.

⁵⁾ Bei Verwendung von Großpflanzen >120 cm erfolgt keine Zaunbauförderung.

⁶⁾ Die Zaunbauförderung schließt die Verpflichtung zum Abbau des Zaunes nach Aufforderung durch die Bewilligungsstelle ein.

⁷⁾ Der Einsatz chemischer Mittel ist nicht zuwendungsfähig.